

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 13 UF 14/12
732 F 220/10
AG Hamburg-Wandsbek



Beschluss

In der Familiensache

1)

- Betroffene zu 1 -

2)

- Betroffener zu 2 -

Verfahrensbeistand zu 1 und 2:

Weitere Beteiligte:

Mutter:

Verfahrensbevollmächtigte :

Vater:

Verfahrensbevollmächtigte :

Jugendämter:

1)

2)

wegen elterlicher Sorge

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 5. Familiensenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht, die Richterin am Oberlandesgericht und die Richterin am Amtsgericht am 14.08.2012:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Familiengerichts vom 29.02.2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens

zu tragen.

Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

Die Beschwerde ist mangels Beschwerdeberechtigung der Beschwerdeführerin unzulässig. Auf die Ausführungen im Beschluss vom 18.06.2012 wird verwiesen.

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin ergibt sich eine Beschwerdeberechtigung auch nicht aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.04.2003 (1BvR 1248/99 FamRZ 2003, 1447 zitiert nach juris). Soweit die Beschwerdeführerin ausführt, dass das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung (Rn 13 zitiert nach juris) dargelegt habe, dass sich eine Beschwer aus einer Verletzung des Elternrechts gem. Art. 6 Abs. 2 GG i.V.m. der fehlerhaften Entscheidung des Familiengerichts und der damit eintretenden Kindeswohlgefährdung ergeben könne, ist dem zu widersprechen: Derartige Ausführungen hat das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung nicht gemacht. Das Gericht hat lediglich dargelegt, dass der Beschwerdeführer im dortigen Verfahren keine Kindeswohlgesichtspunkte gem. § 1672 Abs. 1 S. 2 BGB dargelegt habe und solche auch nicht erkennbar seien und schon deshalb eine Sorgerechtsübertragung nicht in Betracht komme.

Auch die von der Beschwerdeführerin angeführte Argumentation von Schäfer (Anmerkung zu OLG Celle, Beschluss vom 30.06.2010 - 10 UF 82/10) überzeugt nicht. Die Ausgestaltung des Elternrechts im Einzelnen ist Sache des Gesetzgebers (BVerfG FamRZ 2003, 285, Rn. 48 zitiert nach juris). Für den vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber eine Regelung dahingehend getroffen, dass ein Elternteil, dem das Sorgerecht ursprünglich (mit) zustand, die Abänderung einer Entscheidung, mit der das Sorgerecht auf den anderen Elternteil übertragen wurde, gem. § 1696 Abs. 1 BGB beantragen kann, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Es steht mithin ein gesetzliches Instrumentarium zur Verfügung, mit dem das Ziel der Beschwerdeführerin, eine Abänderung der Sorgerechtsentscheidung aus Kindeswohlgründen, erreicht werden kann. Umstände, die es erforderlich erscheinen lassen, darüber hinaus zur Wahrung des Elternrechts eine Beschwerdebefugnis für den Fall zu bejahen, dass das Familiengericht von Maßnahmen gem. § 1666 BGB gegenüber dem allein sorgeberechtigten Elternteil absieht, sind nicht ersichtlich.

Aus der von der Beschwerdeführerin zitierten Entscheidung des OLG Hamm FamRZ 2012, 725

lässt sich für das vorliegende Verfahren nichts herleiten, da aus dem Beschluss eindeutig nicht hervorgeht, ob die Beschwerdeführerin (Mit-) Inhaberin des Sorgerechts war oder nicht. Mit der Frage der Beschwerdeberechtigung setzt sich der Beschluss nicht auseinander.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG, die Wertfestsetzung auf § 45 FamGKG.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde beruht auf § 70 Abs. 1, Abs. 2 Nr.1 und 2 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
Bundesgerichtshof Karlsruhe
Herrenstr. 45 A
76133 Karlsruhe
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

.....
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

.....
Richterin
am Oberlandesgericht

.....
Richterin
am Amtsgericht